

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1937

Ausgegeben am 19. Jänner 1937

4. Stück

- 5. Kundmachung: Rechtsgutachten des Bundesgerichtshofes über die Auslegung des § 15, Absatz 1, des Abgabenteilungsgesetzes.
- 6. Verordnung: Abänderung der Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften.
- 7. Verordnung: Änderung der Lohnklasse für die in die Unfallversicherung einbezogenen selbständigen Landwirte in den Ländern Niederösterreich und Burgenland und im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien.
- 8. Verordnung: Abänderung der 5. Durchführungsverordnung zum Gewerbebundgesetz.
- 9. Verordnung: Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung.

5. Kundmachung des Bundeskanzlers, betreffend das Rechtsgutachten des Bundesgerichtshofes, G. Z. G 1/36/12, über die Auslegung des § 15, Absatz 1, des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 62/1931.

Gemäß § 61, Absatz 4, des Bundesgerichtshofgesetzes, B. G. Bl. II Nr. 123/1934, wird der folgende, vom Bundesgerichtshof in seiner Vollversammlung vom 9. November 1936 beschlossene Rechtsfak verlautbart:

„Der „bisher aus Bundesmitteln bestrittene Sachaufwand der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern, einschließlic der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdiens), und der Agrarbehörden“ (§ 15 des Abgabenteilungsgesetzes in der Fassung der 4. Abgabenteilungsnovelle, B. G. Bl. Nr. 287/1925, und der 6. Abgabenteilungsnovelle, B. G. Bl. Nr. 358/1928) umfaßt den gesamten Amtssachaufwand für die angeführten Behörden im jeweiligen Ausmaß, nicht aber den sogenannten Zweckaufwand. Zum Amtssachaufwand zählen insbesondere auch Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben.“

Schuschnigg

6. Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, womit die Verordnung über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten, B. G. Bl. Nr. 194/1930, abgeändert wird.

Auf Grund des Artikels IX des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung, R. G. Bl. Nr. 119/1873, wird verordnet:

Artikel I. Die Verordnung über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten, B. G. Bl. Nr. 194/1930 (StaGeo.), in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert, wie folgt:

1. Im ersten Absatz des § 1 haben die Worte „(§ 40, Absatz 2, § 51 des Gehaltsgesetzes 1927)“ zu entfallen. Diesem Absatz wird folgende Bestimmung angefügt: „Der Bundesminister für Justiz kann verfügen, daß ausnahmsweise von der Ausschreibung abgesehen und die Bewerbungsaufforderung in anderer Weise bekanntgemacht wird.“

2. Im ersten Absatz des § 4 tritt an die Stelle des Wortes „Qualifikationen“ das Wort „Dienstbeschreibung“.

3. Der vierte Absatz des § 5 hat zu lauten:

„(4) Bei jeder Staatsanwaltschaft sind die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte vom leitenden Staatsanwalt für das kommende Kalenderjahr rechtzeitig tunlichst gleichmäßig auf die Referate (Gruppenleiter) zu verteilen. Während des Jahres kann der leitende Staatsanwalt wegen Änderungen des Personalstandes (Wechsel von staatsanwaltschaftlichen Beamten, längere Beurlaubung oder Erkrankung), wegen Überlastung oder zu geringer Beschäftigung einzelner staatsanwaltschaftlicher Beamten oder aus anderen wichtigen Gründen dienstlicher Natur die Geschäftsverteilung ändern. Der Bundesminister für Justiz und der Oberstaatsanwalt können aus wichtigen Gründen eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Jahres anordnen.“

4. Im § 9 wird nach der Verweisung auf § 533 eingefügt „§ 533 c“.

5. Im vierten Absatz des § 10 tritt an die Stelle der Verweisung „(§ 544, Absatz 3, Geo.)“ die Verweisung „(§ 544, Z. 3, Geo.)“.